

STATUTEN

des Vereins „Verband zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz“

Artikel 1

Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen

VERBAND ZOOLOGISCHER FACHGESCHÄFTE DER SCHWEIZ

französisch

ASSOCIATION DES ETABLISSEMENTS ZOOLOGIQUES SUISSES

italienisch

ASSOCIAZIONE DEI NEGOZIANI ZOOLOGICI SVIZZERI

besteht ein am 9. Oktober 1967 von Geschäfts Inhabern der Zoobranche gegründeter Verein von unbegrenzter Dauer. Er unterliegt den Bestimmungen dieser Statuten und der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Sitz des Verbandes ist am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt

- a) Erhaltung und Förderung der Existenz und der Zusammenarbeit der schweizerischen Zoofachgeschäfte.
- b) Unterstützung der Mitglieder in beruflichen, fachlichen und sozialen Angelegenheiten.
- c) Förderung des fachlichen Ausbildungsstandes der Geschäftsinhaber, Angestellten und Lernenden
- d) Durchführung von Fach- und Instruktionkursen zur Erlangung allfälliger Berufsausweise.

Kurse, Kursbedingungen und Prüfungen werden vom VZFS mit den zuständigen Behörden aufgrund der entsprechenden Gesetze und Vorschriften koordiniert.

Wegen Fehlens der personellen und infrastrukturellen Möglichkeiten ist der Verein nicht in der Lage, die Vereinszwecke gemäss Art. 2 lit. c) und d) selber zu erfüllen. Er wird hiermit eine eigens zu diesen Zwecken gegründete Bildungs-GmbH beauftragen und mit dieser einen Mandatsvertrag abschliessen,

Artikel 3

Finanzen

Der Verein deckt seinen finanziellen Aufwand durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch den Antrag auf Beitritt und dessen Annahme durch den Vorstand.. Die Annahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglieder sein.

Es können Aktiv- und Passivmitglieder aufgenommen werden. Die Aktivmitgliedschaft kann von Inhabern zoologischer Fachgeschäfte erworben werden; die Passivmitgliedschaft von von Geschäftsinhabern verwandter Gewerbe und von Lieferanten und Fabrikanten der Zoobranche.

Die Passivmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie dürfen sich an den Diskussionen beteiligen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen zwingend Vereinsmitglieder sein.

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt, wenn das Vereinsmitglied stirbt oder (bei juristischen Personen) aufgelöst wird, wenn es die jährlichen Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, wenn es freiwillig austritt oder wenn es von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands aus wichtigen Gründen (zum Beispiel Schädigung des Vereins und seiner Zielsetzungen) ausgeschlossen wird.

Artikel 5

Mitgliederversammlungen

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle und entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr ausdrücklich zugewiesen oder vom Gesetz zwingend zugeschrieben sind.

Mindestens einmal pro Jahr, und zwar spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vereinsjahres, ist die ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder durch mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 6

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr nach Abschluss des Vereinsjahres abzuhalten. Die Einladungen hierzu haben jeweils schriftlich mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Datum zu erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln und darüber abzustimmen oder zu wählen:

1. Protokoll der letztjährigen Vereinsversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
4. Entlastung des Vorstands
5. Budget für das nächste Vereinsjahr und Mitgliederbeiträge
6. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Diverses

Anträge von Mitgliedern betreffend zusätzlich zu behandelnde Traktanden müssen spätestens bis 5 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Versammlungen werden vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, geleitet. Jede statutenmässig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Artikel 7

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Seine Mitglieder werden von der Vereinsversammlung jeweils für eine dreijährige Amtsdauer (drei Vereinsjahre) gewählt.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt ordnungsgemäss Buch, und zwar nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung im Sinne der massgebenden Gesetze.

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied ist gleichzeitig Präsident, ein anderes gleichzeitig Vizepräsident und Sekretär und ein weiteres gleichzeitig Kassier des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Spesen und auf Sitzungsgelder. Hierüber wird ein spezielles Reglement erlassen, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Mitgliederversammlung kann zudem den Präsidenten, den Vizepräsidenten/Sekretär und den Kassier von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreien.

Artikel 8

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle, welche aus einer oder zwei natürlichen Personen oder aus einer Buchhaltungs- oder Treuhandfirma besteht. Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Sie besorgt auch die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins.

Die Revisionsstelle wird für drei Vereinsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Artikel 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vorstandsmitglieder und der übrigen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Einzelheiten der Auflösung wird auf die Artikel 76 ff. ZGB verwiesen. Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer Institution zuzuweisen, welche ähnliche Zwecke wie der vorliegende Verein verfolgt.

Also beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2016

Basel, den 14. März 2016

Für den Vorstand:
Felix Weck, Präsident

.....
Ruedi Wernli, Vizepräsident und
Sekretär